



**Willkommen zur  
Jahrestagung 2016**

**Besuchen Sie uns auf**

**[Unserer Internetseite](#)**

**(Google: insolvenzgerichte  
qualitätszirkel)**

# DIE NEUE EUINSVO IM ÜBERBLICK



- I. Entstehungsgeschichte**
- II. Anwendungsbereich**
- III. Begriffsbestimmungen**
- IV. Internationale Zuständigkeit**
- V. Anwendbares Recht**
- VI. Sekundärinsolvenzverfahren**
- VII. Kooperation und Kommunikation**
- VIII. Konzerninsolvenzen**
- IX. Insolvenzregister und Bekanntmachungen**

# VORBEMERKUNG



- I. Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich Angaben von Artikeln auf die neue EuInsVO ([VERORDNUNG \(EU\) 2015/848 über Insolvenzverfahren](#))
- II. EG = Erwägungsgrund
- III. MS = Mitgliedsstaat
- IV. COMI = Center of Main Interest (Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen)
- V. HV = Hauptinsolvenzverfahren
- VI. SV = Sekundärinsolvenzverfahren
- VII. Art. 102c EGInsO-E = Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EGInsO als Art. 3 im Rahmen des [Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2015/848 über Insolvenzverfahren](#)

# I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE



1. **Versuch eines europäischen Insolvenzübereinkommens**
2. **VO (EG) Nr. 1346/2000 (am 31.05.2002 in Kraft getreten) (=EuInsVO alt)**
3. **Art. 46 EuInsVO alt: Vorlage eines Berichts der Europäischen Kommission zur Evaluierung und für Änderungsvorschläge zum 1.6.2012**
4. **Ergebnis:**
  - a) **Fehlende Regelung für vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren**
  - b) **Fehlende Regelung für Verfahren in Eigenverwaltung**
  - c) **Probleme bei der Feststellung des für die Eröffnung des zuständigen Mitgliedsstaats**
  - d) **Sekundärinsolvenzverfahren reformierungsbedürftig**
  - e) **Probleme mit den Vorschriften über Forderungsanmeldung und öffentliche Bekanntmachungen**
  - f) **Vorschriften zur Konzerninsolvenz wünschenswert**

## II. ANWENDUNGSBEREICH



1. Der zeitlich Anwendungsbereich ist geregelt in Artikeln 84 und 92. Die neue Verordnung trat am 26.06.2015 in Kraft und gilt für alle ab dem 26.06.2017 eröffneten Verfahren.
2. Persönlicher Anwendungsbereich:  
Schuldner deren COMI in der EU liegt (EG 25), unabhängig davon, ob es sich beim Schuldner um eine natürliche oder juristische Person, einen Kaufmann oder eine Privatperson handelt (EG 9).
3. Räumlicher Anwendungsbereich:  
Europäische Union ohne Dänemark, aber nicht ausschließlich Binnensachverhalte ([EuGH „Schmid“](#))
4. [Artikel 1](#) regelt den sachlichen Anwendungsbereich

# II. ANWENDUNGSBEREICH (SACHLICH)



EuInsVO alt	EuInsVO neu
Gesamtverfahren (seit <a href="#">Eurofood</a> auch vorläufige Verfahren wenn Vermögensbeschlagn und in Anh. C genannter Verwalter bestellt)	Gerichtliche oder administrative Gesamtverfahren einschließlich vorläufiger Verfahren
die Insolvenz voraussetzen	gestützt auf eine gesetzliche Regelung zur Insolvenz oder Schuldenanpassung
----	Zwecke: Sanierung, Schuldenanpassung, Reorganisation oder Liquidation
Vermögensbeschlagn	Verfügungsgewalt über sein Vermögen wird dem Schuldner ganz oder teilweise entzogen
Verwalterbestellung	Verwalterbestellung
---	Unterstellung des Vermögens und Geschäftsbetriebs des Schuldners unter Kontrolle oder Aufsicht durch ein Gericht
Die Verfahren sind in Anhang A aufgeführt (Art. 2 a)	Die Verfahren, auf die in Art. 1 Abs. 1 Bezug genommen wird, sind in Anhang A aufgeführt (Art. 1 Abs. 1 letzter Unterabsatz)

# ANHANG A AUSZUG



## Anhang A

### Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Nummer 4

#### DEUTSCHLAND

- Das Konkursverfahren,
- das gerichtliche Vergleichsverfahren,
- das Gesamtvollstreckungsverfahren,
- das Insolvenzverfahren,

.....

#### FRANCE

- Sauvegarde,
- Sauvegarde accélérée,
- Sauvegarde financière accélérée,
- Redressement judiciaire,
- Liquidation judiciaire,

....

#### UNITED KINGDOM

- Winding-up by or subject to the supervision of the court,
- Creditors' voluntary winding-up (with confirmation by the court),
- Administration, including appointments made by filing prescribed documents with the court,
- Voluntary arrangements under insolvency legislation,
- Bankruptcy or sequestration

.....

# III. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (ART. 2)



**Bisher: a) – h) jetzt: 1. – 14.**

**Beispiele für Erweiterungen:**

**Gesamtverfahren auch, wenn nicht alle Gläubiger beteiligt (Nr. 1)**

**Verwalterbegriff (Nr. 5) beinhaltet auch Sachwalter (Anhang B), davon zu unterscheiden der Schuldner in Eigenverwaltung (Nr. 3)**

**MS in dem ein Gegenstand sich befindet:**

**9. vii sonstige Gegenstände: Belegenheitsort**

**9. viii sonstige Forderungen gg Dritte: COMI des Dritten**

**Lokaler Gläubiger (Nr.11): Forderung ist aus oder in Zusammenhang mit Betrieb einer Niederlassung in einem anderen MS als dem COMI-MS entstanden**

# IV. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT (ART. 3)



## HV am Gericht des COMI

Definition des COMI (Art. 3 Abs. 1 S. 2): Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen ist der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist (s. [Eurofood Entscheidung des EuGH](#))

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Eröffnungsantrags ([Staubitz-Schreiber Entscheidung des EuGH](#)).

COMI wird vermutet am Sitz (jur. Pers.) bzw. Hauptniederlassung (selbst. Tätige nat. Pers.) bzw. gewöhnlicher Aufenthalt (sonstige nat. Pers.). Beispiel für Widerlegung: EuGH in [Interedil](#) (Rz. 52 und 53)

Verdachtsperioden 3 bzw. 6 Monate

# IV. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT (ART. 3)



## Positive Kompetenzkonflikte:

EG 65 stellt klar, dass die Entscheidung des ersten Gerichts in den anderen MS anerkannt werden sollten ohne dass diese die Entscheidung dieses Gerichts einer Überprüfung unterziehen dürfen. Dies ergibt sich in Verbindung damit aus Art. 19, wonach die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (durch ein zuständiges Gericht) in allen MS anerkannt wird.

So auch [Handelsgericht Wien](#). Außerdem spricht dafür Art. 3 Abs. 3, wonach jedes später eröffnete Insolvenzverfahren ein SV ist.

Schließlich ist in D gemäß Art. 102 § 3 Abs. 1 EGIInsO (Art. 102c § 2 Abs. 1 EGIInsO-E) die Eröffnung eines HV unzulässig, solange in einem anderen MS ein HV anhängig ist. Ein trotzdem eröffnetes Verfahren ist einzustellen (Art. 102 § 3 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 EGIInsO). Gleiches gilt nach Art 102c § 2 Abs. 1 EGIInsO-E, aber mit der Möglichkeit, das Verfahren als SV fortzuführen.

# IV. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT (ART. 3)



## Negative Kompetenzkonflikte:

Wenn ein Gericht eines MS seine Zuständigkeit in einer Entscheidung verneint hat, ist dies gemäß Art. 32 anzuerkennen. Hat es die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt, weil die deutschen Gerichte nach Art. 3 Abs. 1 InsO zuständig seien, darf ein deutsches Insolvenzgericht dann die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mit der Begründung ablehnen, die Gerichte des anderen MS seien zuständig (Art. 102 § 3 Abs. 2 EGIInsO, Art. 102c Abs. 2 EGIInsO-E)

# IV. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT (ERÖFFNUNG)



## Art. 2

### Nr. 7. „Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“

- i) die Entscheidung eines Gerichts zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder zur Bestätigung der Eröffnung eines solchen Verfahrens und
- ii) die Entscheidung eines Gerichts zur Bestellung eines Verwalters;

### Nr. 8 „Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung“

den Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam wird, unabhängig davon, ob die Entscheidung endgültig ist oder nicht;

S. dazu Anmerkungen zu [Daysitek](#) (BGH) und [Eurofood](#) (EuGH)

# IV. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT (ART. 4, EG 27)



**Pflicht des Gerichts zur Amtsermittlung ungeachtet der Vermutung (s. auch [BGH IX ZB 232/10](#)).**

**Diese Pflicht setzt ein, wenn der Antragsteller alle die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründenden Umstände vorgetragen hat.**

**Ausgestaltung nach Ermessen des Gerichts**

**EG 32: Vorlage zusätzlicher Nachweise für die behauptete Zuständigkeit verlangen und Anhörung der Gläubiger**

**§ 5 Abs. 1 InsO berechtigt zur Befragung von Zeugen und Sachverständigen**

**Begründungspflicht Art. 4 Abs. 1 S. 2 (so auch schon [Art. 102 § 2 EGInsO](#)) und in [Art. 102 c § 5 EGInsO-E](#) Pflicht zu bestimmten Angaben, wenn eventuell auch Zuständigkeit der Gerichte eines anderen MS.**

# IV. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT (ART. 5)



## Gerichtliche Nachprüfung der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens

Gegenüber § 34 Abs. 2 InsO wird der Kreis der zur Einlegung des Rechtsbehelfs Befugten auf die Gläubiger erweitert.

Da die VO zur Umsetzung des Rechtsbehelfs schweigt, richtet sich diese nach der *lex fori*. Nach dem bisherigen [Entwurf des Art. 102 c](#) § 4 EGIInsO ist als Rechtsbehelf die sofortige Beschwerde vorgesehen.

# IV. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT (ART. 3)



## Wirkungen der Verfahrenseröffnung am Ort des COMI

- **Universalwirkung für (deutsche) Hauptinsolvenzverfahren (EG 23, Art. 20 Abs. 1 iVm § 35 InsO)**
- **Anerkennungsgrundsatz (Art. 19)**
- **Internationale Zuständigkeit erfasst auch Annexverfahren (Art. 6, EG 35)**

# IV. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT (ART. 6)



## Annexverfahren

Keine Legaldefinition, nur Anfechtungsklagen als Beispiel

Orientierungshilfen:

EG 16: Verfahren, die sich auf gesetzliche „Regelungen zur Insolvenz“ stützen

EG 35: „Klagen in Bezug auf Verpflichtungen, die sich im Verlauf des Insolvenzverfahrens ergeben, wie z. B. zu Vorschüssen für Verfahrenskosten“ sind Annexverfahren, „Klagen wegen der Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag, der vom Schuldner vor der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen wurde“ jedoch nicht.

Problem: Abgrenzung EuGVVO - EuInsVO



# IV. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT

## EUINSVO - EuGVVO



Aus dieser Rechtsprechung lassen sich drei Kriterien ableiten, die dazu führen, dass ein Verfahren als insolvenzspezifisch anzusehen ist ([Albrecht ZInsO 2015, 1077](#)):

- Die zu beurteilende Rechtshandlung erfolgt nicht nur angelegentlich oder im Umfeld einer Insolvenz, sondern hat ihren Anspruchsgrund im spezifischen Insolvenzrecht.
- Die Rechtshandlung beruht auf allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsprinzipien (z.B. Anfechtung), die durch lex specialis-Regelungen des jeweiligen Insolvenzrechts modifiziert wurden.
- Die Rechtshandlung ist von dem Ziel getragen, die Gläubiger in ihrer Gesamtheit besser zu stellen.
- Beispiele für insolvenzspezifische Klagen: Feststellung zur Tabelle (s. § 179 InsO), Geltendmachung eines Gesamtschadens (§ 92 InsO)

# V. ANWENDBARES RECHT (ART. 7 – 18)



Keine grundlegende Änderung.

Grundsatz (Art. 7): Das Recht des Eröffnungsstaats regelt das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen (Abs. 1) sowie unter welchen Voraussetzungen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, wie es durchzuführen und zu beenden ist (Abs. 2).

Einzelheiten können Sie in der bezüglich der EuInsVO Vorschriften aktualisierten Version meiner Präsentation zum Internationalen Insolvenzrecht für unsere Veranstaltung vom 20.07.2012 finden.

Diese können Sie über nachfolgenden Link herunterladen:

[http://www.insolvencycourts.org/DL/Internationales Insolvenzrecht Handout neue EuInsVO.pdf](http://www.insolvencycourts.org/DL/Internationales%20Insolvenzrecht%20Handout%20neue%20EuInsVO.pdf)

# VI. SEKUNDÄRVERFAHREN



## Partikularverfahren, das nach dem Hauptverfahren eröffnet wird.

Art. 37 Antragsbefugnis:

- Verwalter des HV
- Personen und Behörden, die nach dem Recht des Staats, in dem das SV beantragt werden soll, dazu befugt sind. D: §§ 13, 14 InsO. Str. ob Schuldner antragsberechtigt ist. Nein: [Kemper in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Artikel 29 EulnsVO, Rn. 6](#); Ja: [Uhlenbruck/Lüer EulnsVO Art. 29 Rn 3](#))

Voraussetzung: Niederlassung des Schuldners (Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Nr. 10): wirtschaftliche Aktivität von nicht vorübergehender Art mit Mindestmaß an Organisation ([EuGH Interedil](#))

Wirkung nur im MS der Verfahrenseröffnung (Art. 34 S. 3). Soweit die Wirkungen des inländischen Sekundärverfahrens reichen, werden die an sich unionsweit-universellen Wirkungen des Hauptverfahrensaußer Kraft gesetzt (s. BGH [VII ZR 58/13](#) ).

Wenn Insolvenz Voraussetzung für die Eröffnung des Hauptverfahrens war, wird die Insolvenz des Schuldners nicht mehr geprüft (Art. 34 S. 2).

Anwendbares Recht ist das Recht des MS der Eröffnung des SVs (Art. 35)

Teilnahmerecht für alle Gläubiger (Art. 45), nicht nur lokale Gläubiger i.S.v. Art. 2 Nr. 11

In deutschen SV darf gemäß Art. 41 ein Kostenvorschuss verlangt werden.

# VI. SEKUNDÄRVERFAHREN



## Beispiele für Vor- und Nachteile:

- **Erschwerung des Verkaufs eines noch aktiven Unternehmens**
- **Be-/Verhinderung der (übertragenden) Sanierung eines Unternehmens im HV durch Liquidation einer Niederlassung in einem SV**
- **Evtl. Vereitelung der Einzelzwangsvollstreckung in Gegenstände außerhalb des MS der Eröffnung des Haupt, an denen Sicherungsrechte bestehen**

# VI. (SYNTHETISCHE) SEKUNDÄRVERFAHREN



Grundlage: High Court of Justice, Birmingham, [NZI 2005, 515](#)

- **Zusicherung des Verwalters des HV gemäß Art. 36 Abs. 1, dass er:**
  - **in Bezug auf das Vermögen belegen in dem MS**, in dem ein SV eröffnet werden könnte
  - **bei der Verteilung dieses Vermögens** oder des bei seiner Verwertung erzielten Erlöses
  - **die Verteilungs- und Vorzugsrechte wahrt**, die Gläubiger hätten, wenn ein SV in diesem MS eröffnet worden wäre

Wird als Folge einer Zusicherung nach Art. 36 kein SV eröffnet, spricht man von einem synthetischen oder virtuellen SV.

# VI. (SYNTHETISCHE) SEKUNDÄRVERFAHREN



## Form der Zusicherung:

- Amtssprache des MS, in dem ein SV hätte eröffnet werden können (Art. 36 Abs. 3)
- Schriftform (Art. 36 Abs. 4)

## Zustimmungserfordernisse:

- Die Zusicherung darf nach Art. 102c § 14 EGIInsO-E, wenn sie für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung ist, nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses abgegeben werden.

## Billigung

- Die Zusicherung bedarf der Billigung durch die lokalen Gläubiger (Art. 36 Abs. 5)
- Für die Billigung gelten die Regeln über die qualifizierte Mehrheit und über die Abstimmung, die für die Annahme von Sanierungsplänen gemäß dem Recht des Mitgliedstaats, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können, gelten, für D also die Abstimmungsregeln zu Insolvenzplänen (so auch in Art. 102c § 15 und § 16 EGIInsO-E vorgesehen).

## Bestätigung

In EulnsVO nicht vorgesehen, nur in Art. 102c § 17 EGIInsO-E für die Fälle, dass Zustimmung entsprechend § 245 InsO als erteilt gilt oder der IV einen Minderheitenschutzantrag entsprechend § 251 InsO ablehnt (unanfechtbarer Beschluss).

# VI. (SYNTHETISCHE) SEKUNDÄRVERFAHREN



## Rechtsfolgen der (gebilligten und damit verbindlichen) Zusicherung

- Ein SV kann nur innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Billigung der Zusicherung gemäß Art. 36 Abs. 5 S. 4 beantragt werden (Art. 37 Abs. 2).

Das mit einem Antrag auf ein SV befasste Gericht unterrichtet umgehend den Verwalter des HV.

So kann dieser durch einen Antrag gemäß Art. 38 Abs. 2 erwirken, dass das Gericht kein SV eröffnet, wenn es der Überzeugung ist, dass die allgemeinen Interessen der lokalen Gläubiger durch die Zusicherung ausreichend geschützt sind.

***Erwägung bei der Entscheidung über einen solchen Antrag:***

***Werden die Gläubiger bei der Verteilung oder Verwertung des in dem MS, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden könnte, belegenen Vermögens im Wesentlichen ebenso gestellt, wie wenn dort tatsächlich ein solches Verfahren eröffnet wurde?***

Dabei sollte nach EG 42 S. 4 berücksichtigt werden, dass die Zusicherung von einer qualifizierten Mehrheit der Gläubiger gebilligt wurde.

# VI. (SYNTHETISCHE) SEKUNDÄRVERFAHREN



## Weitere Rechtsfolgen der Zusicherung

Art. 36 Abs. 2 S. 1	Recht des MS, in dem SV hätte eröffnet werden können gilt bezüglich des dort belegenen Vermögens für
	<ul style="list-style-type: none"><li>• die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung</li><li>• den Rang der Forderungen</li><li>• Rechte der Gläubiger in Bezug auf Massegegenstände</li></ul>
Art. 36 Abs. 7 S. 1	Der Verwalter benachrichtigt die lokalen Gläubiger vorab über die beabsichtigte Verteilung.
Art. 36 Abs. 7 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 S. 1, 36 Abs. 2 S. 2	Obiges gilt nur für Vermögen, das zum Zeitpunkt der Zusicherung im MS, in dem SV hätte eröffnet werden können, belegt war

# VI. (SYNTHETISCHE) SEKUNDÄRVERFAHREN



## Weitere Rechtsfolgen der Zusicherung

Art. 36 Abs.2 S.2	Zeitpunkt der Abgabe der Zusicherung entscheidet, welche Gegenstände von der Zusicherung betroffen sind.
Art. 102c § 13 Abs. 1 EGInsO-E	Der Verwalter eines in D anhängigen HV muss in einer Zusicherung auch angeben, welche Gegenstände er nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 2 aus dem Gebiet des SV in einen anderen Staat verbracht hat.
	Wie sind Gegenstände zu behandeln, die vor Abgabe der Zusicherung aus dem Gebiet des SV verbracht wurden?
	Mangels anderweitiger Regelung fallen diese grundsätzlich nicht mehr in die Teilmasse des synthetischen SV.
EG 46	Es sollte dem Verwalter im HV nicht möglich sein, im MS der Niederlassung belegenes Vermögen mißbräuchlich zu verwerten oder an einen anderen Ort zu bringen. Daher wohl nur Berücksichtigung mißbräuchlicher Verwertung und Verbringung für die Teilmasse des synthetischen SV.

# VI. (SYNTHETISCHE) SEKUNDÄRVERFAHREN



## Eröffnung eines SV trotz Zusicherung

Der Verwalter des HV kann die Eröffnungsentscheidung gemäß Art. 39 mit der Begründung anfechten, das Gericht habe den Voraussetzungen und Anforderungen des Art. 38 nicht entsprochen. Er kann nach Art. 38 Abs. 4 auch die Eröffnung eines anderen Verfahrens nach Anhang A beantragen.

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Sekundärverfahrens unter Hinweis auf eine Zusicherung abgelehnt, steht dem Antragsteller (voraussichtlich) die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung zu (Art. 102c § 21 EGInsO-E).

Der Verwalter des HV muß Gegenstände, die er nach Abgabe der Zusicherung aus dem MS des SV entfernt hat, an den Verwalter des SV herausgeben (Art. 36 Abs. 6).

# VI. (SYNTHETISCHE) SEKUNDÄRVERFAHREN



## **Einhaltung der Zusicherung (Art. 36 Abs. 7 – 10):**

- **Benachrichtigung der lokalen Gläubiger über die beabsichtigte Verteilung**
- **Die Verteilung kann von den lokalen Gläubigern im MS, in dem das HV eröffnet wurde, angefochten werden**
- **Lokale Gläubiger können die Gerichte des MS, in dem das HV eröffnet wurde, anrufen, um Einhaltung der Zusicherung durch den Verwalter des HV durch alle nach dem Recht des MS, in dem das HV eröffnet wurde, geeigneten Maßnahmen sicherzustellen**
- **Lokale Gläubiger können die Gerichte des MS, in dem ein SV eröffnet worden wäre, anrufen, um Einhaltung der Zusicherung durch einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen sicherzustellen**
- **Der Verwalter des HV haftet auf Schadenersatz für die Nichterfüllung seiner Pflichten und Auflagen im Sinne des Art. 36 (gemäß Art. 102c § 20 EGIinsO-E entsprechend § 60 Abs. 2 und § 92 InsO). Zuständigkeit: Gerichte des MS des HV.**
- **Eine unmittelbare Vollstreckung aus der Zusicherung ist aber nicht möglich. Erst die gerichtlichen Entscheidungen schaffen die Vollstreckungsgrundlage.**

# VI. SV: SONDERBEFUGNISSE DES VERWALTERS DES HV



Bitte rufen Sie für dieses Thema meine Präsentation  
zum Themenbereich

[Sonderbefugnisse des Verwalters des  
Hauptinsolvenzverfahrensoordinierung](#)

auf.

# VII. KOOPERATION UND KOMMUNIKATION



Bitte rufen Sie für dieses Thema meine Präsentation zum Themenbereich

- [Koordinierung](#)
- [Zusammenarbeit](#)
- [Kommunikation](#)

auf.

# VIII. KONZERNINSOLVENZEN



- Definition des Begriffs „Unternehmensgruppe“ in Art. 2 Nr. 13 (Mutterunternehmen + alle Tochterunternehmen)
- Definition des Begriffs „Mutterunternehmen“ in Art. 2 Nr. 14 (Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert + Verweis auf [Richtlinie 2013/34/EU](#) )
- Keine Verfahrenskonsolidierung (procedural consolidation) bei einem Gericht, Ausnahme: EG 53 (einheitliches COMI in einem MS)
- Keine materielle Konsolidierung (substantive consolidation), also keine Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen mehrerer Rechtsträger und Zusammenführung dieser Vermögen in einer Masse
- Regeln betreffen nur grenzüberschreitende Konzerninsolvenzen (EG 62)

# VIII. KONZERNINSOLVENZEN



## Zusammenarbeit zwischen Verwaltern und Gerichten

- Verwalter: Art. 56
- Gerichte: Art. 57
- Verwalter und Gerichte: Art. 58

Diese Vorschriften sind den Vorschriften über Kommunikations- und Kooperationspflichten zwischen Haupt- und Sekundärverwalter strukturell und sprachlich nachgebildet

- Kosten: Art. 59
- Rechte des Verwalters in Verfahren über das Vermögen anderer Gruppenmitglieder: Art. 60

# VIII. KONZERNINSOLVENZEN



## Gruppenkoordinationsverfahren Art. 61 ff.

- Enge Koordinierung der Einzelverfahren zwecks effizienter Sanierung der gesamten Gruppe (EG 54)
- Antragsbefugnis: jeder Verwalter in einem Verfahren über das Vermögen eines Gruppenmitglieds (Art. 61 Abs. 1)
- Prioritätsprinzip (zeitlich erster Antrag maßgeblich, Art. 62), Ausnahme: Gerichtsstandvereinbarung nach Art. 66
- Jeder Verwalter kann Einwände gegen die Einbeziehung „seines“ Verfahrens in das Koordinationsverfahren und gegen die als Koordinationsverwalter vorgeschlagene Person erheben (Art. 64).  
Gemäß Art. 65 nimmt dieses Verfahren dann nicht am Koordinationsverfahren teil.
- Das Gericht unterrichtet die in Verfahren über das Vermögen von Gruppenmitgliedern bestellten Verwalter über den Antrag, wenn es das Koordinationsverfahren für zweckmäßig hält, keine Benachteiligung von Gläubigern eines Gruppenmitglieds durch die Einbeziehung in das Koordinationsverfahren zu erwarten ist und der vorgeschlagene Koordinator die Voraussetzungen des Art. 71 erfüllt. Nach Ablauf der 30-tägigen Frist für Einwände (Art. 64 Abs. 2) entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Gruppen-Koordinationsverfahrens (Art. 68).
- Zentrale Person ist der Koordinationsverwalter. Nach Art. 71 muss dieser nach dem Recht des jeweiligen MS für das Verwalteramt geeignet, und darf in keinem der betroffenen Konzerninsolvenzen selbst zum Verwalter bestellt worden sein. Außerdem dürfen keine Interessenkonflikte bezüglich der Gruppenmitglieder, deren Gläubiger und der für die Gruppenmitglieder bestellten Verwalter bestehen.
- Wesentliche Aufgaben des Koordinators (Art. 72):
  - Empfehlungen für die koordinierte Durchführung der Insolvenzverfahren
  - Vorlage eines Koordinationsplans, der den Verwaltern ein Maßnahmenpaket zur Sanierung der jeweiligen gruppenangehörigen Unternehmen empfiehlt.
- Art. 74 postuliert eine Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern und dem Koordinator

# IX. INSOLVENZREGISTER UND BEKANNTMACHUNGEN



- Die MS werden verpflichtet, elektronische Insolvenzregister zu schaffen, die auf EU-Ebene vernetzt werden (Art. 24, 25)
- Diese Informationen sollen über das Europäische Justizportal leicht abrufbar sein.
- Zweck:
  - Information des Geschäftsverkehrs
  - EU-weite zügige Unterrichtung der Gerichte über eröffnete Haupt- und Territorialverfahren, um Parallelverfahren zu vermeiden.
- Veröffentlichungspflicht nur in grenzüberschreitenden Fällen, ein ausländischer Gläubiger ist aber ausreichend
- Veröffentlichung nur in den Amtssprachen des veröffentlichenden MS
- Der zu schaffende Suchdienst muss allerdings gewährleisten, dass Informationen in allen Amtssprachen auffindbar sind

# IX. INSOLVENZREGISTER UND BEKANNTMACHUNGEN



- **Ausgleich zwischen Informationsinteresse und Datenschutz. Insbesondere bei Verbrauchern können MS dem Datenschutz ein höheres Gewicht beigemessen:**
- **Optionen:**
- **Zugang zu Informationen kann von zusätzlichen Suchkriterien abhängig gemacht werden (Art. 27 Abs. 3)**
- **Zugang nur bei berechtigtem Interesse (Art. 27 Abs. 4)**
- **Generelle Herausnahme von Verbrauchern aus den Internetveröffentlichungen (Art. 24 Abs. 4)**
- **Trotz Einführung EU-weiter vernetzter elektronischer Insolvenzregister wird herkömmliche Bekanntmachung beibehalten, soweit in Art. 28 und 29 vorgesehen.**

Vielen Dank für Ihr  
Durchhaltevermögen!  
Sie haben sich Ihr  
Mittagessen redlich  
verdient. 😊